

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 18. Mai 2016

37. Stück

127. BETRIEBSVEREINBARUNG für flexible Arbeitszeiten an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I, Bereich Notfallaufnahme
128. BETRIEBSVEREINBARUNG für flexible Arbeitszeiten an der Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie
129. BETRIEBSVEREINBARUNG über die Einrichtung einer Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Radiologie
130. BETRIEBSVEREINBARUNG über die Einrichtung einer Rufbereitschaft an der Univ.-Klinik für Neuroradiologie

**BETRIEBSVEREINBARUNG
für flexible Arbeitszeiten
an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I, Bereich Notfallaufnahme**

(auf der Grundlage von § 8 der BV zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen vom 29.04.2015, Mitteilungsblatt vom 06.05.2015, StJ 2014/2015, 31. St. Nr. 160 idF der Änderung vom 10.06.2015, Mitteilungsblatt vom 22.06.2015, StJ 2014/2015, 43.St., Nr. 189)

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch die Rektorin der Medizinischen Universität Innsbruck,

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck
(§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern/-innen der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität
Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3 KA-AZG)

Die unten genannten flexiblen Arbeitszeiten (verschobener Dienstbeginn bzw Lange Tage) werden für Werktage außer Samstage gemäß § 8 der oben genannten Betriebsvereinbarung für die Univ.-Klinik für Innere Medizin I, Internistische Notfallaufnahme vereinbart.

Ein verschobener Dienstbeginn (Spätdienst) für max. eine Fachärztin/einen Facharzt und eine Ärztin/einen Arzt in Facharztausbildung täglich mit der Bezeichnung „Abschluss der PatientInnen der Notfallaufnahme“ wird eingerichtet.

Folgende Aufgaben während des Spätdienstes werden abschließend festgehalten:

Der Spätdienst soll an Werktagen nach Möglichkeit alle PatientInnen abschließen, deren Behandlung in der internistischen Notfallaufnahme vor 16:00 Uhr begonnen wurde. Nach Abschluss dieser PatientInnen (Aufnahme oder Entlassung) ist die Anwesenheit in der Notaufnahme nicht erforderlich. Die verbleibende Zeit ist für sonstige dienstliche Aufgaben zu nutzen.

Für den oben genannten Spätdienst

wird er Dienstbeginn mit 10:00 Uhr und das Dienstende mit 18:00 Uhr festgelegt.

Folgende Voraussetzungen für die Schaffung der oben genannten Dienständerungen wurden geprüft und sind gegeben:

- Eine Bestätigung der Direktorin/des Direktors der Univ.-Klinik für Innere Medizin I, dass dieser Spätdienst für die Abwicklung des klinischen Betriebs notwendig ist, liegt vor.
- Die Zustimmung von mindestens 50 % der betroffenen Ärztinnen und Ärzten liegt vor.
- Die Bestätigung der Ärztlichen Direktion, dass für die Landesbediensteten ein ähnlicher Dienst eingerichtet ist, liegt vor.

Es ist jährlich bis 30.11. zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung weiterhin gegeben sind.

Diese Betriebsvereinbarung wird mit der Geltungsdauer von 15.5.2016 bis 31.12.2017 abgeschlossen. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die jährliche Überprüfung der Voraussetzungen positiv ausfällt.

Sie ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität kundzumachen und ist im Bereich der Univ.-Klinik für Innere Medizin I aufzulegen bzw. an sichtbarer, für alle Ärzte/-innen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 11.05.2016

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das
Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch eh
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Barbara Friesenecker eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh

**BETRIEBSVEREINBARUNG
für flexible Arbeitszeiten
an der Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie**

(auf der Grundlage von § 8 der BV zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen vom 29.04.2015, Mitteilungsblatt vom 06.05.2015, StJ 2014/2015, 31. St. Nr. 160 idF der Änderung vom 10.06.2015, Mitteilungsblatt vom 22.06.2015, StJ 2014/2015, 43.St., Nr. 189)

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch die Rektorin der Medizinischen Universität Innsbruck,

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck
(§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern/-innen der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität
Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3 KA-AZG)

Die unten genannten flexiblen Arbeitszeiten (verschobener Dienstbeginn bzw Lange Tage) werden für Werktage außer Samstag gemäß § 8 der oben genannten Betriebsvereinbarung für die Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie vereinbart.

Es werden lange Tage für eine Ärztin/einen Arzt pro Tag eingerichtet.

Folgende Aufgaben während der langen Tage werden abschließend festgehalten:

Versorgung stationärer und ambulanter PatientInnen mit dermavenerologischen Diagnosen

Für den (die) oben genannten lange(n) Tag(e) wird die Tagesarbeitszeit auf 12 Stunden (maximal 12) ausgedehnt.

Folgende Voraussetzungen für die Schaffung der oben genannten Dienständerungen wurden geprüft und sind gegeben:

- Eine Bestätigung der Direktorin/des Direktors der Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie, dass die Ablöse aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, weshalb lange Tage eingerichtet werden müssen, liegt vor.
- Die Zustimmung von mindestens 50 % der betroffenen Ärztinnen und Ärzten liegt vor.
- Die Bestätigung der Ärztlichen Direktion, dass für die Landesbediensteten ein ähnlicher Dienst eingerichtet ist, liegt vor.

Es ist jährlich bis 30.11. zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung weiterhin gegeben sind.

Diese Betriebsvereinbarung wird mit der Geltungsdauer von 01.06.2016 bis 31.12.2016 abgeschlossen. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die jährliche Überprüfung der Voraussetzungen positiv ausfällt.

Sie ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität kundzumachen und ist im Bereich der Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie aufzulegen bzw. an sichtbarer, für alle Ärzte/-innen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 11.05.2016

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das
Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch eh
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Barbara Friesenecker eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh

**BETRIEBSVEREINBARUNG
über die Einrichtung einer Rufbereitschaft
an der Univ.-Klinik für Radiologie**

(auf der Grundlage von § 8 der BV zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen vom 29.04.2015, Mitteilungsblatt vom 06.05.2015, StJ 2014/2015, 31. St. Nr. 160 idF der Änderung vom 10.06.2015, Mitteilungsblatt vom 22.06.2015, StJ 2014/2015, 43.St., Nr. 189)

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch die Rektorin der Medizinischen Universität Innsbruck,

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck
(§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern/-innen der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität
Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3 KA-AZG)

An der Univ.-Klinik für Radiologie wird gemäß § 8 der oben genannten BV zur Arbeitszeit eine Rufbereitschaft „Angiographie“ mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

Durchführung aller radiologischer Notfallinterventionen (insbesondere akute Blutungen, Gefäßverschlüsse, Abszeßdrainagen), entsprechend der SOPs vorab interdisziplinäre Besprechung aller PatientInnen mit diesen Erkrankungen, Bearbeitung von Anfragen auswärtiger Krankenhäuser zu möglichen akuten Interventionen, dringliche diagnostische Angiographien/bildgesteuerte Punktionen + Drainagen.

Frequenz:

- täglich
- werktags
- Samstag/Sonn- und Feiertag

Abgeltungstyp:

- Variante I Bereitschaftsstunden + Einsatzstunden oder
- Variante II inklusive telefonischer Auskünfte gemäß § 8 Abs 2 fünfter Absatz der BV zur Arbeitszeit

Folgende Voraussetzungen wurden geprüft und sind gegeben:

- Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit ist aus Sicht der Direktorin/des Direktors der Univ.-Klinik für Radiologie gegeben.
- Die Bestätigung der Ärztlichen Direktion, dass für die Landesbediensteten ein ähnlicher Dienst eingerichtet ist, liegt vor. Die Dienstpläne des Jahres 2015 können jederzeit zur Verfügung gestellt werden.
- Es sind mindestens 6 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vorhanden, die innerhalb von 45 Minuten im Rahmen der regulären Verkehrsbedingungen die Klinik erreichen und auch aus arbeitsrechtlichen Gründen zu Rufbereitschaften eingeteilt werden können und bei denen keine der in § 8 Abs 2 drittletzter Absatz der BV zur Arbeitszeit genannten Ausschlussgründe vorliegen.
- Dienst-Handy's für die Erreichbarkeit wurden den möglichen Betroffenen nach Anforderung ausgehändigt.

Es ist jährlich bis 30.11. zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung weiterhin gegeben sind.

Diese Betriebsvereinbarung wird mit der Geltungsdauer von 15.05.2016 bis 31.12.2016 abgeschlossen. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die jährliche Überprüfung der Voraussetzungen positiv ausfällt.

Sie ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität kundzumachen und ist im Bereich der Univ.-Klinik für Neuroradiologie aufzulegen bzw. an sichtbarer, für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 11. Mai 2016

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch eh
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Barbara Friesenecker eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh

**BETRIEBSVEREINBARUNG
über die Einrichtung einer Rufbereitschaft
an der Univ.-Klinik für Neuroradiologie**

(auf der Grundlage von § 8 der BV zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen vom 29.04.2015, Mitteilungsblatt vom 06.05.2015, StJ 2014/2015, 31. St. Nr. 160 idF der Änderung vom 10.06.2015, Mitteilungsblatt vom 22.06.2015, StJ 2014/2015, 43.St., Nr. 189)

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch die Rektorin der Medizinischen Universität Innsbruck,

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck
(§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern/-innen der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität
Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3 KA-AZG)

An der Univ.-Klinik für Neuroradiologie wird gemäß § 8 der oben genannten BV zur Arbeitszeit eine Rufbereitschaft „Neuroangiographie“ mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

Durchführung aller neuroradiologischer Notfallinterventionen (insbesondere Schlaganfall (Thrombektomie), Aneurysma-Coiling, spinale und Kopf-Hals-Blutungen), entsprechend der SOPs vorab interdisziplinäre Besprechung aller PatientInnen mit diesen Erkrankungen, Bearbeitung von Anfragen auswärtiger Krankenhäuser zu möglichen akuten Interventionen, dringliche diagnostische Angiographien/bildgesteuerte Punktionen.

Frequenz:

- täglich
- werktags
- Samstag/Sonn- und Feiertag

Abgeltungstyp:

- Variante I Bereitschaftsstunden + Einsatzstunden oder
- Variante II inklusive telefonischer Auskünfte gemäß § 8 Abs 2 fünfter Absatz der BV zur Arbeitszeit

Folgende Voraussetzungen wurden geprüft und sind gegeben:

- Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit ist aus Sicht der Direktorin/des Direktors der Univ.-Klinik für Neuroradiologie gegeben.
- Die Bestätigung der Ärztlichen Direktion, dass für die Landesbediensteten ein ähnlicher Dienst eingerichtet ist, liegt vor.
- Es sind mindestens 4 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vorhanden, die innerhalb von 45 Minuten im Rahmen der regulären Verkehrsbedingungen die Klinik erreichen und auch aus arbeitsrechtlichen Gründen zu Rufbereitschaften eingeteilt werden können und bei denen keine der in § 8 Abs 2 drittlletzter Absatz der BV zur Arbeitszeit genannten Ausschlussgründe vorliegen.
- Dienst-Handy's für die Erreichbarkeit wurden den möglichen Betroffenen nach Anforderung ausgehändigt.

Es ist jährlich bis 30.11. zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung weiterhin gegeben sind.

Diese Betriebsvereinbarung wird mit der Geltungsdauer von 01.06.2016 bis 31.12.2016 abgeschlossen. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die jährliche Überprüfung der Voraussetzungen positiv ausfällt.

Sie ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität kundzumachen und ist im Bereich der Univ.-Klinik für Neuroradiologie aufzulegen bzw. an sichtbarer, für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 11. Mai 2016

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck:

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch eh
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Barbara Friesenecker eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh